- 24. 1. Ruß aus der Anfechtungserklärung nach § 143 BGB. hervorgehen, daß durch sie das Rechtsgeschäft von Ansang an beseitigt werden soll?
- 2. Sest ber Tatbestand bes § 119 Abs. 2 BGB. einen Frrtum über die Eigenschaften bes anderen Bertragsteils boraus?
- 3. Unter welchen Boraussehungen tann eine Bürgschafts= berpflichtung wegen Fehlens ober Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 242 BGB. unwirksam sein?

BGB. § 119 Abs. 2, §§ 143, 242, 765 flg.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. August 1938 i. S. H. a. (M.) w. H. & Co. (Bell.). VI 247/37.

I. Landgericht Krefelb-Uerbingen.

II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Firma Geschwister G., deren Mitinhaber die Rläger sind, stand mit der Firma Vaul G. in Geschäftsverbindung. Die erste Kirma (künftig Firma &. genannt) ist eine Krawattenstoffweberei und lieferte an die Firma Baul G. (künftig Firma B. G. genannt) Krawattenstoffe; sie hatte gegen diese Firma eine erhebliche Forderung. Im Mai 1932 fam "zwischen den Beteiligten" — wie es im Tatbestand des Berufungsurteils heißt — ein Abkommen zustande, wonach auch von anderen Lieferanten Waren an die Firma V. G. zu liefern, die Rechnungen jedoch an die Firma G. einzusenden waren; biese beglich die Rechnungen, berechnete aber einen Aufschlag gegenüber der Firma B. G. Geliefert hat dann auch die Beklagte. Der Treuhänder St., der bereits seit dem August 1931 im Auftrage der Kirma B. G. als Treuhänder für diese tätig war, sollte die Geschäftsführung der Kirma weiterhin überwachen. St. fertigte in der Kolgezeit Bilanzen an, über beren Richtigkeit die Parteien streiten. Gegen Ende des Jahres begannen Verhandlungen zwischen den beteiligten Kirmen und dem Treuhänder — zunächst St., seit Anfang 1933 dessen Nachfolger J. -, nach benen die Geschäftsbeziehungen mit ber Firma G. auf eine andere Grundlage gestellt werden sollten. Unter dem 27. Januar 1933 richtete die Beklagte an die Firma G. folgendes Schreiben:

Wir haben mit der Firma B. G. ein Abkommen getroffen, wonach wir diese mit Krawattenstoffen beliefern gegen Dreimonatsatzepte, die 1 Monat nach der Lieferung auszustellen sind. Der Kredit soll einesteils die Firma P. G. unterstüßen, andernteils aber auch dazu dienen, alle alten Verbindlichkeiten dieser Firma zu tilgen. Mit Rücksicht darauf, daß Sie die Firma P. G. bisher allein durch Ihre Kredite aufrechterhalten haben, übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber die Bürgschaft für Ihre gesamten Forderungen aus Lieferungen an die Firma P. G., die vor dem 1. Fanuar 1933 erfolgten. Wir erwarten, daß B. G. in der Lage sein wird, seine alten Verbindlichkeiten Ihnen gegenüber bis Anfang Mai 1933 abzudecken. Sollte jedoch bis zu diesem Zeitpunkt völlige Abbedung nicht möglich sein, so werden wir die Firma P. G. ermächtigen, bei den Regulierungen jeweils $10^{o}/_{o}$ von unseren Rechnungen in Abzug zu bringen und uns auf ein Sonderkonto als Darlehen gutzuschreiben so lange, bis alle alten Verbindlichkeiten abgededt sind.

Das auf diese Weise entstehende Darlehnskonto soll dann allmählich abgedeckt werden, so wie es die geldliche Lage der Firma gestattet.

Die Firma G. hat die Kläger ermächtigt, ihre Ansprüche aus der Bürgschaft im eigenen Namen geltend zu machen. Die Kläger verlangen Bahlung von 16000 KM. an die Firma G., indem sie behaupten, daß deren Forderung gegen die Firma P. G. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1933 mindestens noch in dieser Höhe bestehe. Die Firma P. G. sowie die Speleute P. G. sind im ersten Rechtsgange durch Versäumnisurteil nach dem Klageantrage verurteilt worden. Die Klage gegen eine weitere Firma wurde abgewiesen, weil die Abernahme der Bürgschaft durch sie nicht erwiesen sei. Die nachfolgenden Entscheidungsgründe befassen sich mit der Beklagten, der gegensüber das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat. Insoweit wurde das Verufungsgericht die Klage abgewiesen hat. Insoweit wurde das Verufungsgurteil ausgehoden und der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt.

Grünbe:

Die Beklagte hat den Antrag auf Klageabweisung barauf gestütt. dan sie ihre Bürgschaftsverpflichtung wegen arglistiger Täuschung und wegen Fertums angesochten habe. Das Berufungsgericht geht zu Gunften der Beklagten davon aus, daß ihr Schreiben vom 3. Mai 1933 als Anfechtung bes Bürgschaftsvertrages angesehen werden könne: die Beklagte hat darin mit näherer Begründung erklärt, daß sie sich nicht mehr an ihre Bürgschaftserklärung gebunden fühle, da sich die Boraussetungen, unter denen sie die Erklärung abgegeben habe, so vollkommen geändert hätten, daß man ihr nicht mehr zumuten könne, ihre Rusage aufrechtzuerhalten. Eine Ansechtungserklärung gemäß § 143 BGB. sett allerdings nicht den Gebrauch eines bestimmten Ausdrucks voraus; immerhin muß aus der Erklärung hervorgehen, daß durch fie das Rechtsgeschäft von Ansang an beseitigt werden foll; so kann eine Rüdtrittserklärung nicht ohne weiteres als Anfechtungserklärung angesehen werben (RGZ, Bb. 105 S. 206). Es fann bahinstehen, ob der oben wiedergegebene Inhalt des Schreibens vom 3. Mai 1933 der Voraussehung des § 143 entspricht; dem die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die sachlichen Voraussekungen der Anfechtung im vorliegenden Fall verneint, beruhen nicht auf Rechtsirrtum.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtung aus der Bürgschaftserklärung mit folgender Begründung abgelehnt: Die von dem Treuhänder St. zum 31. Oktober 1932 aufgestellte Bilanz sei unrichtig gewesen, weil sie die Verpflichtungen der Firma P. G. insbesondere gegenüber der Firma G. zu niedrig angegeben habe. Die Unrichtigkeit sei dem Bertreter der Firma G., Karl G., bekannt gewesen. Diese Bilanz sei aber bie Grundlage ihrer Bürgschaftsverpflichtung gewesen. Das Berufungsgericht prüft zunächst die Frage der Unrichtigkeit der Bilanz. Es hält auf Grund des Gutachtens des von ihm vernommenen Sachverständigen H. für erwiesen, daß die Bilanz objektiv falsch war. Es nimmt einmal an, daß dem Treuhänder St. ein bestimmtes Blatt des Journals der Schuldnerin vorgelegen habe, daß aber gleichwohl ein Vosten von rund 1271 RML in die Gläubigerseite der Bilanz nicht aufgenommen worden sei: sodann hält es ein Akeptkonto von rund 2982 RM. für nicht berücksichtigt. Außer diesen Beträgen von zusammen 4253 HM, erörtert das Berufungsgericht folgendes: Man könne sich den Ausführungen des Sachverständigen nicht verschließen. ber eine Delcredererücktellung in Höhe von 750 RM. für angebracht erachte. Ameifelhafter sei die Rückstellung für die Umsatsteuer von rund 1236 RM., der ein Guthaben von 173 RM. gegenüberstehe. Auch liber die Gewerbesteuer lasse sich streiten; im Oktober sei sie mit rund 582 RM. fällig gewesen; ihr stehe ein Guthaben bon 232 RM. für Steuerautscheine gegenüber. Im Ergebnis ist bas Berufungsgericht der Meinung, die Aufnahme dieser Bosten in die Bilanz sei objektiv notwendig gewesen. Ferner sei die Forderung einer Firma H., die taffächlich bestanden habe und nachträglich auch beglichen worden sei, mit rund 1535 RM. in die Bilanz aufzunehmen gewesen. Danach kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis: Die von dem Sachverständigen S. errechnete Unterbilanz sei um rund 6778 RM. höher als die Bilanz des St. Dieser Unterschied sei bei einer Bilanzsumme von rund 39000 MM. ganz erheblich. Selbst wenn man unterstelle, daß St. das erwähnte Journalblatt nicht zur Berfügung gehabt habe, ergebe sich bei einem Unterschiede von rund 3823 RM. noch eine erhebliche Unrichtigkeit. Den Beweis für die von der Beklagten weiterhin behaupteten Unrichtigkeiten der Bilanz des St. hält das Berufungsgericht dagegen nicht für erbracht.

Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß Karl G., der Bevollmächtigte der Firma G., die Unrichtigkeit der Bilanz gekannt

hat: es leat dar: Die spätere Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Beziehungen zwischen G., der Firma B. G. und St. und auch zwischen G. und der Beklagten viel loser gewesen seien, als der Sachverständige angenommen habe. Deshalb verneint es das Vorliegen einer arglistigen Täuschung. Ebenso hält es auch die Anfechtung der Bürgschaftserklärung wegen Jrrtums nicht für begründet; es liege insbesondere kein Frrtum über eine wesentliche Gigenschaft der Firma B. G. vor. Die Beklagte habe gewußt, daß B. G. überschuldet war: sie sei auch über seine Persönlichkeit im übrigen nicht im Arrtum gewesen und habe sich lediglich über den Umfang der Verschuldung geirrt. Das Maß ber Verschuldung, auf das sich hier ber Arrtum bezogen habe, sei jedoch keine vom Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaft einer Person, wenn sie auch für den einzelnen Geschäftsabschluß von ausschlaggebender Bedeutung sein könne. Die insoweit zu Gunsten der Kläger getroffene Entscheidung beruht auf tatfächlichen Erwägungen und enthält eine zutreffende rechtliche Beurteilung. Insbesondere hat das Berusungsgericht nicht verkannt, das der Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB. keinen Irrtum über die Gigenschaften des anderen Vertragsteils voraussett; auch der Irrtum über die Eigenschaften einer britten Verson tann für den Anhalt und den Aweck eines Vertrags von Bedeutung sein (Gruch. Bo. 52 S. 923). Rutreffend erwägt das Berufungsgericht auch, daß die Sigenschaft einer Berson nach der Vorschrift des Gesetzes für den einzelnen Kall mir bann rechtlich bedeutsam ist, wenn sie im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Ob die Ansechtung wegen Frrtums, auch wenn der Anhalt des Schreibens vom 3. Mai 1933 zugrunde gelegt wird, überhaupt rechtzeitig erfolgt ist, braucht hiernach nicht erörtert zu werden.

Dagegen gelangt das Berufungsgericht aus einem anderen Grunde zur Abweisung der Klage. Es erwägt im wesentlichen solgendes: Die Vermögenslage der Firma P.G. sei wesentlich ungünstiger gewesen, als die Beklagte angenommen habe. Maßgebend für die Übernahme der Bürgschaft sei die Rentabilität der Schuldnerin gewesen; die Ertragsfähigkeit habe sich aus den Vilanzen ergeben sollen. Nach der Aussage des Zeugen J. hätten sich alle Beteiligten auf die Rentabilität der Schuldnerin verlassen. Die Darstellung der Kläger gehe dahin, ausschlaggebend sei die Tatsache gewesen, daß die Geschäftsführung der Schuldnerin von einem Treuhänder überwacht werde und dann mit einem auten Gang des Geschäfts zu rechnen

gewesen sei. Diese Darstellung sei aber schon in sich mangelhaft. Die Brüfung durch einen Treubänder bringe noch keinen Aufschwung des Geschäfts mit sich. Kur den Kaufmann gebe es nur zwei ausschlaggebende Umstände: Die Bilanz und die Rentabilität. Auch die Kirma G. sei nur mit Ruchsicht auf den Aufstieg des Geschäfts in erneute Berhandlungen mit der Firma B. G. getreten. Ein zu diesem Bunkt angetretener Beweis könne die bisher unbestrittenen Tatsachen nicht umwerfen. Die Beklagte moge bereit gewesen sein, ein gewisses Waanis bei den Lieferungen an die Schuldnerin zu übernehmen. Dieses Wagnis habe schon in der Geschäftsverbindung mit einer verschuldeten Kirma und in einer etwaigen späteren Berschlechterung ber Geschäftslage bestanden; es könne aber nicht angenommen werben. daß die Beklagte an eine Firma habe liefern wollen, die regelmäßig mit Verlusten gegrbeitet habe. Nach allebem sei es nicht zweifelhaft. daß den Verhandlungen die von St. angefertigten Awischenbilanzen zugrunde gelegen hätten. Die Besonderheit des Kalles liege darin. bag nicht nur die Beklagte, sondern auch der Bevollmächtigte der Firma G. von der Richtigkeit der Bilanz ausgegangen sei und sich insoweit über die Grundumstände geirrt habe, die zur Bürgschaftserklärung geführt hätten. Deshalb könne der Beklagten nicht zugemutet werden, auch nur für einen Teil der Berbindlichkeiten der Schuldnerin einzustehen, also auch nicht etwa in Söhe der Bilanz des St. Sie babe damit rechnen körmen, bei dem langfamen Aufstiga des Geschäfts mit keinem Pfennig aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden: voraussichtlich werde sie aber bei der Schuldnerin niemals Regreß nehmen können. Es sei bei den Verhandlungen nicht auf die Höhe der Unterbilanz an sich, sondern auf die sich aus den einzelnen Bilanzen ergebende Rentabilität der Schuldnerin angekommen. Es sei unerheblich, daß die Kläger auch jett noch die Bilanz des St. für richtig hielten. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts komme es in solchem Falle nur darauf an, ob das, was die Barteien als richtia angenommen hätten, ich als unrichtia berausstelle. Es sei auch nicht ausschlaggebend, daß sich der Frrtum auf die Berson eines Dritten, des Schuldners, bezogen habe. Die Entscheidung könne auch nicht dadurch beeinfluft werden, daß die Beklagte tatläcklich an die Kirma B. G. Ware geliefert habe. Die Aläger wollten aus dieser Lieferung folgern, die Beklagte habe sich an die Bürgschaftsübernahme gebunden gefühlt: denn sie hätten die Lieferungen stets von der Bürgschaftsübernahme abhängig gemacht. Das Berufungsgericht sagt hierzu, es könne als sestschend angesehen werden, daß
die Firma G. bei den Vertragsverhandlungen stets die Abdeckung ihrer
alten Forderung verlangt habe; zu einer abschließenden Regelung sei
man jedoch nicht gekommen. Im übrigen sei schon während der Zeit
geliesert worden, als die Veteiligten an die Richtigkeit der Vilanz
geglaubt hätten.

Diese Begründung muß in dem entscheidenden Bunkte rechtlich beanstandet werden. Der erkennende Senat hat es in der Entscheidung MGA. Bb. 146 S. 376 [379] als nicht ausgeschlossen bezeichnet, daß auch ein Bürgschaftsvertrag derart auf bestimmten, bei Abschluß des Vertrags zutage getretenen Vorstellungen ber Bertragsbarteien beruhe, daß die Geltendmachung der Bürgschaftsansprüche beim Fehlen ober Wegfallen jener Grundlage gegen § 242 BGB. verstoßen könne. Es ist aber hinzugefügt worden, daß bei Anwendung dieses Grundsates auf die Bürgschaft besondere Borsicht geboten sei, weil der Gläubiger durch die Verpflichtung des Bürgen nur ein Recht erwerben solle: es werde im allgemeinen näber liegen, ienen Borstellungen nur dann Bedeutung beizumessen, wenn sie in eine Beziehung zum Inhalt bes Vertrages in der Form der Bedingung gesett würden. Daran ist festzuhalten. Im vorliegenden Fall wäre es von vornherein nicht zu verstehen, daß die Ubernahme einer Bürgschaft auf eine so unsichere Grundlage gestellt sein sollte, wie es nach der Auffassung bes Berufungsgerichts ber Kall sein würde. Nach ber im Berufungsurteil zunächst ausgesprochenen Annahme bildete die Überzeugung von der Richtigkeit einer — und zwar ganz bestimmten — Bilanz die Grundlage der Vertragsverhandlungen. Das Berufungsgericht bruft nun die Richtigkeit dieser Bilanz und erörtert die Frage, ob außer den aufgenommenen Posten noch andere Verbindlichkeiten hätten ausgenommen werden mussen. Es bezeichnet diese Frage zum Teil als zweifelhaft, gelangt aber doch auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß bestimmte Schuldposten bei obiektiver Beurteilung aufzunehmen gewesen wären; es nimmt die Unrichtiakeit der Bilanz auch wegen dieser hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufnahme zweifelhaften Bosten an — für die Forderung S. ift diese Aweifelhaftigkeit nicht mit Sicherheit zu erkennen —. indem es unterstellt, daß der Hersteller der Bilanz. St., ein bestimmtes Rournalblatt nicht zur Verfügung gehabt habe. Es ist nicht ersichtlich.

wie bei einer solchen Sachlage eine nachträgliche anderweitige Grmittlung des Bilangftandes dazu führen sollte, daß nunmehr bie Geltendmachung des Bürgschaftsanspruchs gegen Treu und Glauben verstieße, insbesondere wenn der Gläubiger, wie im vorliegenden Kalle, für diese Losten die Richtigkeit der Bilanz nach wie vor für gegeben hält und auch das Berufungsgericht nicht in allen Nunkten. in denen die Beklaate die Bilanz als unrichtig anlieht, ihrer Auffassung folgt. In erster Linie sieht das Berufungsgericht die Bilanz bei weiteren Posten als unrichtig an, weil es annimmt, das dem Treuhänder St. entgegen seiner Darstellung ein bestimmtes Journalblatt vorgelegen habe. In zweiter Reihe erwägt es aber auch den Fall, daß dem Treubänder dieses Blatt nicht vorgelegen hat, und erörtert die zahlenmäßige Bedeutung der Bilanz auch für diesen Fall. Im ersten Kalle würde die Richtigkeit der Bilanz nach der gegenständlichen Seite und bei Aufstellung durch einen beliebigen Sachkundigen, im anderen Kalle vom Gesichtspunkt der Aufstellung gerade durch eine bestimmte Berson und nach dem, was gerade diesem Sachkundigen vorgelegen hat, festgestellt werden. Das Berufungsgericht scheint beide Möglichkeiten für beachtlich zu halten. Man sieht, auf wie unsichere Verhältnisse danach die Wirksamkeit einer Verpflichtung gegründet werden soll, die dem Gläubiger lediglich einen Borteil bringen soll.

Das Berufungsgericht spricht aber weiterhin den Zwischenbilanzen die Bedeutung zu, daß sie den Berhandlungen zugrunde gelegen haben; andererseits hält es nicht die Höhe der Unterdisanzen an sich, sondern die aus den einzelnen Bisanzen sich ergebende Rentabilität der Firma P. G. für maßgebend. In diesem Zusammenhang führt es aus, die Beklagte habe damit rechnen können, bei dem langsamen Ausstieg des Geschäfts aus der Bürgschaft mit keinem Pfennig in Anspruch genommen zu werden. Damit will das Berufungsgericht die Erwägung ausschaften, daß ja auch die den St. ermittelte Bisanz eine erhebliche Unterdisanz auswies. Andererseits nimmt es an, die Beklagte möge bereit gewesen sein, ein gewisses Wagnis dei den Lieferungen an die Schuldnerin zu übernehmen; dieses habe schon in der Geschäftsverdindung mit einer überschuldeten Firma und einer etwaigen demnächstigen Verschlechterung der Geschäftslage bestanden.

Wie beide Erwägungen miteinander vereinigt werden können, ist nicht einzusehen. Einmal hat die Beklagte selbst nicht damit ge-

rechnet, sie werbe mit keinem Pfennig aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden; das ergibt die Bürgschaftsurkunde selbst. Die Beklaate spricht darin nach bedingungsloser und sachlich von ihr bearlindeter Bürgschaftsübernahme lediglich die Erwartung aus, die Schuldnerin werbe in der Lage sein, ihre alten Berbindlichkeiten der Firma G. gegenüber bis Anfang Mai 1933 abzudeden; sollte bas aber nicht möalich sein, so wurde sie die Schuldnerin ermächtigen, jeweils 10% der Rechnungen der Beklagten in Abzug zu bringen und auf ein Sonderdarlehnskonto bis zur Abdeckung der alten Verbindlichkeiten — also der vor dem 1. Januar 1933 entstandenen Forderungen der Kirma G. - zu übertragen; dieses Konto solle allmählich abgededt werden, wie es die geldliche Lage der Firma gestatte. Die Beklagte wollte also für den durchaus erwogenen Fall, baß die Schuldnerin ihre alten, durch die Blirgschaft der Beklagten gesicherten Verbindlichkeiten der Firma G. gegenüber nicht erfülle, die Schuldnerin in den Stand setzen, ihre Verpflichtung mit Mitteln zu erfüllen, die sonst der Beklagten zugeflossen wären. Sodann hat aber naturgemäß auch die Gläubigerin, die Firma G., damit gerechnet, daß die Bürgin aus der Bürgschaft werde in Ansbruch genommen werden können; es ist nicht ersichtlich, warum ein Gläubiger sonst sich überhaupt durch eine Bürgschaft sichern sollte. Mit dem Inhalt der Bürgschaftsurfunde ist es aber auch nicht zu vereinen, wenn bas Berufungsgericht ausführt, es könne als feststehend angesehen werden, daß die Firma G. stets die Abdectung ihrer alten Forderung verlangt habe, aber zu einer abschließenden Regelung sei es nicht gekommen.

Daß Zwischenbilanzen ihrer Natur nach nicht ohne weiteres eine sichere Grundlage für die Beurteilung der geschäftlichen Lage des Kaufmanns dieten können, ist den Beteiligten gewiß nicht entgangen. Sieht man im vorliegenden Falle die Zwischenbilanzen auf die Höhe des Gewinns an, den das Berufungsgericht im Tatbestand des Berufungsurteils hervorhebt, so ergibt sich, daß der Gewinn nach der Ausstellung des St. betrug: im Juni 1932 rund 1100 RM., im Juli rund 735 RM., im August rund 1020 RM., im September rund 1563 RM., im Oktober rund 1378 RM. Die Kapitalunterdeckung war — auf Tausend Reichsmark abgerundet —: Ende Juni 1932 8000, Juli 8000, August 7000, September 6000, Oktober 5000 RM. Daß — objektiv betrachtet — eine wesentliche Besserung der Geschäftsentwicklung mit Sicherheit daraus entnommen und von einem ge-

schäftsgewandten Kaufmann bei der Prüfung, ob er darauschin eine Bürgschaftsverpslichtung übernehmen solle, als maßgebende Grundslage für seine Entschließung betrachtet werden könnte, ist nach der Lebensersahrung nicht wahrscheinlich. In Wirklichkeit hat die Beklagte in der Bürgschaftsurkunde selbst ihre Interessenialage und diesenige der Firma G. deutlich zum Ausdruck gebracht: Sie hat insbesondere erklärt, sie übernehme die Bürgschaft für die vor dem 1. Januar 1933 entstandenen Forderungen der Firma G., weil diese bisher allein durch ihre Kredite die Firma P. G. aufrechterhalten habe; das war auch der Beklagten zugute gekommen, weil sie die Zahlung für ihre dissberigen Lieserungen von der Firma G. erhalten hatte. Die Gesahr für die künstigen Lieserungen wurde dagegen von der Firma G. und der Beklagten in gleicher Weise getragen.

Das Berufungsurteil leibet baran, daß die Besonderheit des einseitigen Bürgschaftsvertrags nicht berücksichtigt worden ist. Daß gerade auf diesem Rechtsgebiet die Bedeutung der Geschäftsgrundlage mit besonderer Vorsicht zu beurteilen ist, ist nicht nur in der oben angeführten Entscheidung, sondern auch sonst von dem erkennenden Senat hervorgehoben worden. Es sei hier verwiesen auf die Entscheibung vom 18. Juni 1934 VI 51/34 (vgl. JW. 1934 S. 2685 Nr. 3), wo auch betont wird, daß der Wegfall der Geschäftsgrundlage für sich allein keinen Grund zur Aufhebung eines Bertrags bildet, sondern daß es darauf ankommt, ob das Festhalten des Vertragsgegners an einem unter anderen wirtschaftlichen Berhältnissen geschlossenen Vertrag gegen Treu und Glauben verstoße (vgl. ferner die neueste Entscheidung des Senats zu dieser Frage vom 23. Juli 1938 VI 12/38). Ebenjo ist im Falle eines Kaufvertrags vom V. Rivilsenat bes Reichsgerichts in der Entscheidung vom 28. April 1934 V 25/34 (val. HRR. 1934 Nr. 1345) dargelegt, daß die Frage, ob die Erfüllung eines Vertrags wegen beiberseitigen Jrrtums über die Geschäftsgrundlage verweigert werden könne, einer besonders vorsichtigen Brüfung bedürfe und daß dabei gemäß § 242 BGB. alle Umstände des Kalles zu berücklichtigen seien. Die vom Berufungs= gericht herangezogenen Entscheidungen betrafen einen wesentlich anderen Sachberhalt. Es ift beachtlich, daß in den Entscheidungen aus ber neueren Zeit (RGZ. Bd. 153 S. 356, Bd. 152 S. 403, Bd. 122 S. 200), in benen der Wegfall der Geschäftsgrundlage als wesentlich erkart wurde, den Gegenstand der Rechtsbeziehungen der Barteien ein Vergleich bildete, bei dem das beiderseitige Nachgeben und die Frage, ob es in jedem Falle bei den engeren Grenzen des § 779 BGB. verbleiben müsse, eine besondere Rolle spielte. Si würde aber eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des Bürgschaftsrechts eintreten, wenn man im vorliegenden Fall, wo das Berufungsgericht die von der Beklagten behauptete arglistige Täuschung und den Frrtumstatbestand ohne Rechtsirrtum verneint hat, dem Gläubiger bei Verfolgung seines Bürgschaftsanspruchs einen Verstoß gegen Treu und Glauben vorwerfen wollte.